

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Badminton Club „Frisch Auf“ Linden / Dahlhausen e.V. 1985.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Bochum.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- a) Zwecke des Vereins ist die gemeinsame Pflege des Badminton-Sports sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

1. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
3. Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Aufnahmeantrag soll enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum
2. Beruf, genaue Anschrift
3. bei Jugendlichen auch Name und Anschrift sowie Zustimmungserklärung der Eltern bzw. sonstigen Vertretungsberechtigten.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedern solche Personen ernennen, die sich um den Verein Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Ableben
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung in der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vereinsvorstandes; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Streichung ist zulässig, wenn 1 Monat seit Absendung des 2. Mahnschreibens verstrichen ist ohne Eingang des angemahnten Rückstandes. Das Mitglied wird von der Streichung schriftlich benachrichtigt; bei Unzustellbarkeit genügt Aushang im Vereinslokal auch für die Mahnungen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Sollte eine solche Mitteilung unzustellbar sein, genügt Aushang im Vereinslokal für wenigstens 1 Monat.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann eine besondere Beitragsordnung beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

§ 6 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) 1. Kassenprüfer
- g) 2. Kassenprüfer
- h) Pressesprecher
- i) Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, dem 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden, vertreten; im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat regelmäßig zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes satzungsgemäß festliegt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen aufbewahrt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Zwischen Abgang der Einladung und Versammlungstag müssen wenigstens 2 Wochen liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Berichts des Kassenswarts

2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl des Vereinsjugendwartes und Erlass einer Jugendordnung

Der Vorstand wird auf 1 Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann mehrheitlich eine besondere Wahlordnung beschließen.

Wiederwahl ist zulässig.

Weiter liegt der Versammlung ob

- a) jede Änderung der Satzung
- b) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich die Einberufung beantragen, mit Angabe des Grundes. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, jedoch von den Jugendlichen nur deren Erziehungsberechtigten.

Für jede Versammlung kann sich ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500,00 EUR für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500,00 EUR bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Der Kassierer ist berechtigt, Bankangelegenheiten im Wege des Onlineverfahrens zu erledigen.

§10 Ordnungen

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins. Das Inkrafttreten der Geschäftsordnung wird durch Mehrheitsbeschluß in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.

Es sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.